

Verlangensleistungen nach § 2 Abs. 3 GOZ

Eine schriftliche Vereinbarung ist erforderlich

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ darf der Zahnarzt Vergütungen zunächst nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist auf die allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards in der Zahnmedizin und die Verwendung geeigneter Geräte und Materialien zu verweisen. Nicht notwendige zahnärztliche Leistungen dürfen nur berechnet werden, wenn der Patient sie ausdrücklich verlangt (so genannte Verlangensleistungen).

Leistungen auf Verlangen sind vor Leistungserbringung schriftlich in Form eines Heil- und Kostenplans zu vereinbaren (Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ). Dies gilt auch für die entsprechenden Begleitleistungen. Wird erst nach begonnener Behandlung eine Vereinbarung geschlossen, ist diese nur noch wirksam für die Leistungen, die nach der Vereinbarung erbracht werden. Der Heil- und Kostenplan muss die einzelne Leistung, die Vergütung und die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. Dem Zahlungspflichtigen ist eine Kopie des Heil-

und Kostenplans (Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ) auszuhändigen. Kosten für diese Kopie können nicht gesondert berechnet werden! Bei GKV-Versicherten ist zusätzlich eine Vereinbarung einer Privatbehandlung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z erforderlich. Die entsprechenden Formulare sind bei Bedarf auf unserer Homepage zu finden (Zahnärzte/GOZ/Formulare).

Anders als in der alten GOZ 88 ist eine Loslösung von der GOZ über ein sogenanntes „Pauschalhonorar“ nicht mehr ausdrücklich zugelassen. Aufgrund des 2012 neu eingeführten Rechnungsformulars und der Bestimmungen des § 10 GOZ (Anforderungen an eine Rechnung) sowie entsprechender Gerichtsurteile bietet die Berechnung von Verlangensleistungen über ein Pauschalhonorar keine Rechtssicherheit mehr. Daher empfehlen wir, von Pauschalhonoraren unbedingt Abstand zu nehmen.

In Bezug auf die vergütungsmäßige Bewertung von Verlangensleistungen lassen sich aus Gründen der Rechtssicherheit nach Auffassung der BZÄK folgende Empfehlungen ableiten:

1. In der GOZ und in der GOÄ beschriebene Leistungen sind mit den entsprechenden Gebührennum-

mern zu berechnen. Bei GOÄ-Leistungen ist zu beachten, dass der Zahnarzt nur auf bestimmte Abschnitte der GOÄ Zugriff hat. (§ 6 Abs. 2 GOZ).

Beispiele: Erneuerung einer Füllung oder Krone aus kosmetischen Gründen, Zweitprothese

2. In der GOZ nicht beschriebene Leistungen sind im Wege der Analogie vorzugsweise gemäß § 6 Abs. 1 GOZ mit GOZ-Gebührennummern zu berechnen. Findet sich in der GOZ keine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung, kann auch eine entsprechende Leistung aus dem geöffneten Bereich der GOÄ (§ 6 Abs. 2 GOZ) herangezogen werden.

Beispiele: Bleichen von Zähnen, Kleben von Zahnschmuck

3. Vereinbarungen über Verlangensleistungen sind auch in Verbindung mit Vereinbarungen über abweichende Gebührenhöhen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ/§ 2 GOÄ möglich (Leistungen oberhalb Faktor 3,5). Auf eine korrekte formularmäßige Trennung ist dabei zu achten.

4. Leistungen auf Verlangen sind in der Rechnung aufgrund § 10 Abs. 3 GOZ/§ 12 Abs. 3 GOÄ als solche zu bezeichnen (z.B. „Leistung auf Verlangen“ oder „auf Wunsch“).

Erfahrungsgemäß werden Wunschleistungen von privaten Kostenträgern nicht erstattet, sodass der Patient auf diesen Umstand unbedingt vorbereitet werden sollte.

Umsatzsteuerpflicht in der Zahnarztpraxis

Zahnärztliche Leistungen zur Vorbeugung, Diagnostik oder Behandlung von Krankheiten sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Leistungen ohne jegliches therapeutische Ziel, wie z. B. Kleben von Zahnschmuck, Stechen von Piercings, Aufhellen „gesunder“ Zähne sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Grenze zwischen medizinischer Notwendigkeit und reiner Ästhetik ist mitunter fließend. So könnte das interne Bleichen eines stark verfärbten, endodontisch behandelten Zahnes zahnmedizinisch notwendig sein, das Bleichen „gesunder“ Zähne nicht.

Die Frage nach der Umsatzsteuer stellt sich auch bei Behandlungen, die sowohl zahnmedizinisch notwendig als auch ästhetisch veranlasst sind. Während bei Veneers beispielsweise früher primär der ästhetische Aspekt im Vordergrund stand, sind heute restaurative und funktionskorrigierende Indikationen hinzugekommen (z. B. Verdecken von extrem dunklen und psychisch belastenden Verfärbungen, Therapie flächiger Karies, durch palatinalle Ausdehnung wird die Beseitigung funktioneller Probleme erreicht). Aus diesem Grund hat der Verordnungsgeber das Veneer unter der Ziffer 2220 in die neue GOZ mit aufgenommen.

Ob eine Leistung zahnmedizinisch notwendig ist oder nicht, kann nur durch den behandelnden Zahnarzt beurteilt werden. Es empfiehlt sich, bei zahnmedizinisch notwendiger Behandlung eine entsprechende Begründung in der Patientendatei zu vermerken. Hilfreich ist u. U. auch eine einfache Foto-Dokumentation, um bei Bedarf die zahnmedizinische Notwendigkeit und damit die Steuerfreiheit nachzuweisen. Selbstverständlich haben auch die Wünsche der Patienten ihre Grenzen. Der Zahnarzt darf nur Verlangensleistungen erbringen, die zahnmedizinisch vertretbar sind.

Anfragen der Praxen zur Umsatzsteuerpflicht von Leistungen und zu Freibeträgen entsprechend der Kleinunternehmerregelung bei kosmetischen Wunschleistungen können und dürfen vom GOZ-Referat nicht beantwortet werden. Wir empfehlen bei diesen Fragen, die Hilfe des Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn
GOZ-Referat